

A 8/4 – 1254/2003
Am Lindenhof
Kostenloser Erwerb des Gdst. Nr. 623/6,
EZ 1244, KG Wenisbuch, und Übernahme
in das öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, am 28.6.2007
Ing. Berger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Von der Familie Dr. Seelig wurde bereits im Jahre 2002 der Antrag auf Übernahme der Straße „Am Lindenhof“, bestehend aus dem neugegründeten Grundstück Nr. 623/38, KG Wenisbuch, mit einer Fläche von 856 m² und dem Grundstück Nr. 623/6, EZ 1244, KG Wenisbuch, bei der Stadt Graz eingebracht. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 8.5.2003 wurde das Grundstück Nr. 623/38, EZ 1245, KG Wenisbuch, von der Stadt Graz kostenlos erworben und in das öffentliche Gut der Stadt Graz übernommen. Das Grundstück Nr. 623/6 ist ein Inselgrundstück, welches sich noch nicht im öffentlichen Gut befindet. Die Straße am Lindenhofweg wurde nun in diesem Bereich neu vermessen und ein Teilungsplan Nr. 13461/04-1 als Vorabzug durch das Stadtvermessungsamt errichtet. Bevor dieses Weggrundstück übernommen werden kann, ist die notwendige Grenzberichtigung des Grundstückes mit allen Anrainern erforderlich.

Es wurden Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern und allen Anrainern aufgenommen und die Zustimmungserklärungen zur Grenzberichtigung nach § 15 LTG von allen betroffenen Anrainern eingeholt. Mit Herrn Dr. Helmut Seelig, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 623/6, EZ 1244, KG Wenisbuch, wurde nun, vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Graz, eine Vereinbarung bezüglich des kostenlosen Erwerbes des neuvermessenen Weggrundstückes und der Übernahme in das öffentliche Gut abgeschlossen. Im Zuge der Errichtung des Kanales „Am Lindenhof“ wurde auch dieser Abschnitt von der Stadt Graz zur Gänze saniert. Vom A 10/1 – Straßenamt sowie von den Wirtschaftsbetrieben wurde die Übernahme dieses Grundstückes in das öffentliche Gut der Stadt Graz befürwortet, da dies einen Lückenschluss des öffentlichen Gutes der Straße „Am Lindenhof“ darstellt.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

- 1.) Der kostenlose Erwerb des neuvermessenen Grundstückes Nr. 623/6, EZ 1244, KG Wenisbuch, mit einer Fläche von 842 m², aus dem Eigentum von Herrn Dr. Helmut Seelig wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 2.) Die Übernahme des neuvermessenen Grundstückes Nr. 623/6, EZ 1244, KG Wenisbuch, mit einer Fläche von 842 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- 3.) Die Stadt Graz verpflichtet sich auf Verlangen der Eigentümer der EZ 1245 und ihren Rechtsnachfolgern im Grundeigentum diesen eine kostenlose Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das derzeitige Grundstück Nr. 623/6, EZ 1244, welches in das öffentliche Gut der Stadt Graz übertragen wird, einzuräumen. Die Kosten hierfür sind vom Dienstbarkeitsnehmer zu tragen.
- 4.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Stadt Graz.
- 5.) Die Vermessung und die Errichtung des Teilungsplanes erfolgt durch das Stadtvermessungsamt.
- 6.) Die Errichtung des Grundabtretungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten durchgeführt.

Anlage:

1 Vereinbarung

Kopie des Teilungsplanes

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8/4 – 1254/2003
Am Lindenhof
Gdst. Nr. 623/6, EZ 1244, KG Wenisbuch
Kostenloser und lastenfreier Erwerb und
Übernahme in das öffentliche Gut der
Stadt Graz

Graz, am 11.6.2007
Ing. Berger/Mo

PRÄAMBEL

Das Grundstück Nr. 623/6, EZ 1244, KG Wenisbuch, mit einer Gesamtfläche von 842 m² stellt in der Natur ein Teilstück der Straße Am Lindenhof dar. Dieses Teilstück befindet sich am Beginn der Straße Am Lindenhof bis zum Haus Am Lindenhof 21. Danach befindet sich diese Straße wieder im öffentlichen Gut der Stadt Graz. Dieser Abschnitt wurde im Zuge der Errichtung des Kanals von den Wirtschaftsbetrieben zur Gänze saniert. Um nun dieses Teilstück in das öffentliche Gut der Stadt Graz zu übernehmen, ist jedoch eine Grenzberichtigung erforderlich, da die Katastergrundgrenzen nicht mit den tatsächlichen Grundgrenzen übereinstimmen. Aufgrund des Teilungsplanes Nr. 13461/04-1 wurden nun die Grenzen berichtigt und das Gdst. Nr. 623/6 so arrondiert, dass es in das öffentliche Gut der Stadt Graz übernommen werden kann. Diese Teilfläche ist im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als WR 0,2 – 0,4 ausgewiesen. Vom Straßenamt sowie vom Grundeigentümer Herrn Dr. Helmut Seelig wurde der Antrag auf Übernahme ins öffentliche Gut eingebracht und wurde von den Wirtschaftsbetrieben eine positive Stellungnahme dazu abgegeben. Damit befindet sich nun der gesamte Straßenzug im öffentlichen Gut der Stadt Graz.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz einerseits und Herrn **Dr. Helmut Seelig**, geb. am 6.9.1920, wohnhaft Stengstraße 12, 8043 Graz, wie folgt:

- 1.) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch das zuständige Organ der Stadt Graz abgeschlossen, während Herr Dr. Helmut Seelig die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.
- 2.) Herr Dr. Helmut Seelig ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 623/6, EZ 1244, KG Wenisbuch, mit einer Fläche von 1.018 m². Aufgrund der durchgeführten Zu- und Abschreibungen laut Teilungsplan Nr. 13461/04-1 beträgt die verbleibende Grundstücksfläche 842 m².
- 3.) Herr Dr. Helmut Seelig übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt in ihr Eigentum das arrondierte Grundstück Nr. 623/6, EZ 1244, KG Wenisbuch, mit einer Fläche von 842 m², mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen Herr Dr. Helmut Seelig dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Der Abtretungsgegenstand ist in der beiliegenden Kopie des Teilungsplanes Nr. 13461/04-1 ersichtlich.
- 4.) Allenfalls im Abtretungsgegenstand verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen sind von der Stadt Graz mit zu übernehmen. Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet Herr Dr. Helmut Seelig für die Freiheit des

Vertragsgegenstandes von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen. Die Stadt Graz kennt die vertragsgegenständliche Grundfläche.

Festgestellt wird, dass die im Grundbuch unter C-LNr. 1a bis C-LNr. 25a eingetragenen Dienstbarkeiten von der Stadt Graz, sofern sie das Grundstück Nr. 623/6, EZ 1244, KG Wenisbuch betreffen, mitübernommen werden.

- 5.) Die Stadt Graz verpflichtet sich, auf Verlangen der Eigentümer der EZ 1245 und ihrer Rechtsnachfolger im Grundeigentum diesen eine kostenlose Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das dztg. Gdst. Nr. 623/6, EZ 1244, welches in das ö.G. der Stadt Graz übertragen wird, einzuräumen. Die Kosten hierfür sind vom Dienstbarkeitsnehmer zu tragen.
- 6.) Die Übergabe bzw. Übernahme dieses Grundstückes in den physischen Besitz und Genuss der Stadt Graz hat mit dem der Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich der Vertragsgegenstand an dem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag, befindet.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Stadt Graz über.

Als Stichtag für die Verrechnung von Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Abtretungsvertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.

- 7.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Stadt Graz.
Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.
- 8.) Die Vermessung und die Errichtung des Teilungsplanes wurde vom A 10/6 – Vermessungsamt durchgeführt. Die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch § 15 LTG.
- 9.) Die Errichtung des Vertrages und die grundbücherliche Durchführung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten der Stadt Graz.

Für die Stadt Graz:

Der Liegenschaftseigentümer: